KONZERNBETRIEBSVEREINBARUNG

zur Harmonisierung der bestehenden Versorgungsordnungen in den beitragsorientierten Pensionsvertrag (KBV Harmonisierung BPV)

zwischen der

Allianz AG

- im Folgenden: Gesellschaft -

und dem

Konzernbetriebsrat der Allianz Gruppe Inland

- im Folgenden: Betriebsrat -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Anwendung der KBV BPV	4
§ 3 Grundsätze der Harmonisierung	5
§ 4 Anwendung der Durchführungsbestimmungen	7
§ 5 Datenverarbeitung, Datenschutz	7
§ 6 Gesamtschuldnerische Haftung	7
§ 7 Inkrafttreten, Schlussvorschriften	8
Anlage 1: Altregelungen	9
Anlage 2: Durchführungsbestimmungen	11

Präambel

Die Gesellschaft und der Betriebsrat sind sich einig, dass auf der Grundlage der Konzernbetriebsvereinbarung zum beitragsorientierten Pensionsvertrag (KBV BPV) vom 23.09.2004 für die Allianz Gruppe Inland eine Harmonisierung der unterschiedlichen Versorgungsregelungen (Altregelungen) (Anlage 1) geboten ist.

Dabei haben sich die Parteien von dem zwischen ihnen vereinbarten Ziel leiten lassen, für jede Altregelung eine mindestens wertgleiche Regelung sowohl für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ mit Bezügen unterhalb als auch für die Gruppe mit Bezügen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) (im Folgenden: BBG) zu treffen. Durch Hinzuziehung von Sachverständigen haben sich beide Parteien von der tatsächlichen Erreichung dieses Ziels überzeugt.

Besondere Bedeutung hat bei der Harmonisierung die zukünftige Sicherung und eine erhöhte Transparenz der betrieblichen Altersversorgung. Die Gesellschaft und der Betriebsrat vereinbaren zur Erreichung dieser Ziele die Ablösung und Überleitung der bisherigen Altregelungen ergänzend zu den Regelungen der KBV BPV nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

_

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Arbeitgebergesellschaften

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitgebergesellschaften der Allianz Gruppe Inland, die Mitarbeiter mit einer aufgrund betrieblicher und/oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung geltenden Altregelung (Anlage 1) beschäftigen.

(2) Personenkreis

- 1. Nach dem BPV versorgungsberechtigt sind alle Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung
 - a) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einer der Arbeitgebergesellschaften stehen und
 - b) eine Versorgungsanwartschaft nach einer der in Anlage 1 aufgeführten Altregelungen haben.

2. Mitarbeiter²,

- a) mit denen vor dem 01.01.2006 eine Vereinbarung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Vorruhestandsvertrag, Altersteilzeitvertrag, Aufhebungsvertrag) geschlossen wurde oder
- b) die vor dem 01.01.1946 geboren wurden,

sind vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung ausgenommen und behalten ihre bisherige Altregelung gem. Anlage 1.

§ 2

Anwendung der KBV BPV

Ab Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung finden für alle Mitarbeiter, die dem Geltungsbereich unterfallen, die Bestimmungen der KBV BPV in deren jeweiliger Fassung Anwendung, insbesondere auch die in deren Präambel festgelegten Grundsätze. Hierbei sind bei der Anwendung der KBV BPV jeweils die Besonderheiten der in

Protokollnotiz: Die Versorgungszusagen der von Ziffer 2 a) oder b) erfassten Mitarbeiter mit einer Versorgungszusage nach EPV unterliegen bis zum Ausscheiden weiterhin den Neufestsetzungsregelungen nach EPV, wobei die Höhe der Neufestsetzung der Versorgungszusage sich an den geleisteten Sparbeiträgen zum BPV in den jeweiligen Kalenderjahren orientiert.

der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Harmonisierungsbestimmungen zu berücksichtigen. Damit werden die Altregelungen (Anlage 1) für den Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung abgelöst.

§ 3

Grundsätze der Harmonisierung

Die Harmonisierung der jeweiligen Altregelungen erfolgt zum 01.01.2006 (Harmonisierungsstichtag³) für jeden berechtigten Mitarbeiter nach folgenden Grundsätzen:

(1) Sparbeiträge

Ab dem Harmonisierungsstichtag werden nach Maßgabe des § 3 KBV BPV Sparbeiträge bereitgestellt.

Ein Sparbeitrag umfasst

- 1. den Bestandbeitrag: Dieser dient der laufenden Finanzierung der Bestandsrente, wird dauerhaft gewährt und führt ferner zur Erhöhung der erdienten Bestandsrente;
- 2. den Zuwachsbeitrag: Dieser baut ein zusätzliches BPV-Versorgungsguthaben auf.

(2) Bestandsrente

Die Bestandsrente ist die Altersrente, die am Harmonisierungsstichtag bei ununterbrochener Fortführung des Arbeitsverhältnisses nach der Altregelung zum maßgeblichen Pensionsdatum (Anlage 2 Buchstabe A Ziff. III) erreichbar ist. Die Einzelheiten zur Berechnung der Bestandsrente sind in den Durchführungsbestimmungen (Anlage 2) festgelegt.

Am Harmonisierungsstichtag noch nicht erdiente, jedoch nach Maßgabe der jeweiligen Altregelung erdienbare Anteile der Bestandsrente werden durch die dauerhafte Bereitstellung des Bestandbeitrags finanziert.

(3) Zuwachsrente

Die Zuwachsrente wird nach Maßgabe der KBV BPV aus dem BPV-Versorgungsguthaben ermittelt, das ab dem Harmonisierungsstichtag aus den Zuwachsbeiträgen und den zusätzlich anfallenden Überschusszinsgutschriften

Werden im Folgenden die Verhältnisse am Harmonisierungsstichtag zugrunde gelegt, gilt als Feststellungsstichtag der 31.12.2005.

(§ 7 Abs. 4 KBV BPV) aufgebaut wird.

(4) Versorgungsleistungen

1. Altersrente

Die Altersrente des Mitarbeiters setzt sich zusammen aus seiner Bestandssowie seiner Zuwachsrente.

2. Berufsunfähigkeitsrente

Die Berufsunfähigkeitsrente des Mitarbeiters setzt sich zusammen aus seiner Bestands- sowie seiner Zuwachsrente.

Für einige der Altregelungen ist in den Durchführungsbestimmungen eine höhere Bestandsrente für Berufsunfähigkeit definiert.

3. Hinterbliebenenrenten

Bei Renten wegen Todes sind die Bestands- und die Zuwachsrente Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenen- und Waisenrenten.

(5) Jährliche Standmitteilung

Der Mitarbeiter erhält möglichst zeitnah im ersten Halbjahr 2006 erstmalig mit Bekanntgabe dieser Betriebsvereinbarung sowie anschließend jährlich jeweils im ersten Halbjahr eine Information über den Stand seiner Ansprüche nach dieser Betriebsvereinbarung mit Angaben zu dem jeweiligen Stand seiner

- 1. bereits erdienten Bestandsrente
- 2. erdienbaren Bestandsrente und
- 3. bereits aufgebauten Zuwachsrente.

In dieser Information wird dem Mitarbeiter des weiteren der Zuwachs seiner Versorgungsanwartschaften ausgewiesen, der sich seit der letzten Standmitteilung durch Erhöhung der erdienten Bestandsrente sowie durch Aufbau der Zuwachsrente ergeben hat.

(6) Unverfallbarkeit

Sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Eintritt eines Versorgungsfalls (§ 8 KBV BPV) die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, gilt für das BPV-Versorgungsguthaben § 15 KBV BPV. Für die Bestandsrenten gelten die Sonderregelungen zur Unverfallbarkeit in den Durchführungsbestimmungen (Anlage 2).

(7) Rentenanpassung

Die Zuwachsrente wird gemäß § 13 KBV BPV angepasst. Für die Bestandsrenten gelten die Sonderregelungen zur Rentenanpassung in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Anwendung der Durchführungsbestimmungen

Die Berechnung der Bestandsrente sowie sonstige Sonderbestimmungen richten sich für die jeweilige Altregelung des Mitarbeiters nach den Durchführungsbestimmungen in Anlage 2. Die dort getroffenen Durchführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

§ 5

Datenverarbeitung, Datenschutz

Die Datenverarbeitung für die Altersversorgung nach dieser Betriebsvereinbarung erfolgt zentral bei einer beauftragten Stelle. Im Zusammenhang damit übermitteln die Arbeitgebergesellschaften gem. § 1 (1) der beauftragten Stelle personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung des Auftrags benötigt. Die personenbezogenen Daten werden automatisiert verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist. Die verantwortliche Stelle ist an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden und zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.

§ 6

Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Leistung der Zuwachsrente gilt bezogen auf die Haftungsregelung § 16 KBV BPV in der jeweiligen Fassung.

Für die Leistung der Bestandsrente haftet neben der Arbeitgebergesellschaft zusätzlich die Gesellschaft, soweit die jeweilige Altregelung bereits eine entsprechende Mithaftung vorgesehen hat.

§ 7 Inkrafttreten, Schlussvorschriften

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Die Gesellschaft und der Betriebsrat verpflichten sich, an einer einvernehmlichen Anpassung der Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung an gesetzliche, verwaltungstechnische und betriebswirtschaftliche Erfordernisse mitzuwirken, soweit Belange der Gesellschaft und der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden.

München, den 5.12.2005
Ulle Bridlach

Geschäftsleitung

München, den 2, 12. 2005

Konzernbetriebsrat

Anlage 1: Altregelungen

Diese Vereinbarung dient der Harmonisierung folgender bisheriger Versorgungsordnungen (jeweils "Altregelung", die im nachfolgenden unter dem jeweiligen Oberbegriff aufgelistet wird):

EPV:

Gesamtbetriebsvereinbarungen über das Allianz Versorgungswesen der

- Allianz Versicherungs-AG vom 09.06./19.06.1997 idF. vom 19.11.2001,
- Allianz Lebensversicherungs-AG vom 10.06.1997 idF. vom 30.11.2001,
- Bayerischen Versicherungsbank-AG vom 10.06.1997 idF. vom 17.01.2002,
- Frankfurter Versicherungs-AG vom 17.06.1997 idF. vom 12.12.2001,

und der

Gesamtbetriebsvereinbarung über die Angleichung der Personal-Zusatzleistungen der Vereinten Krankenversicherung AG an die Regelungen der Allianz zum 01.01.2002 vom 16.03.2001.

VO 82

Versorgungsordnung der Oldenburgischen Landesbank AG vom 01.01.1982 Versorgungsordnung Bankhaus W. Fortmann & Söhne KG vom Dezember 1992

VO 88

Versorgungsordnung der Dresdner Bank AG von 1988 idF vom Juli 1993 Versorgungsordnung der Reuschel & Co. KG vom Dezember 1988

VO 89

Versorgungsordnung der Dresdner Bank AG von 1989 idF vom März 1994 Versorgungsordnung der Reuschel & Co. KG vom Dezember 1988

VO 89 ADB

Versorgungsordnung der Dresdner Bauspar AG vom September 1991

<u>VO 94</u>

Gesamtbetriebsvereinbarung der Dresdner Bank AG vom Dezember 1997 einschließlich der Auszahlungsrichtlinie

Versorgungsordnung der Reuschel & Co. KG vom April 1998 einschließlich der Auszahlungsrichtlinie

VO 96

Betriebsvereinbarung der Dresdner Bauspar AG vom 25.08.1999 einschließlich der Auszahlungsrichtlinie

VO 99

Gesamtbetriebsvereinbarung der Oldenburgischen Landesbank AG vom September 1999 einschließlich der Auszahlungsrichtlinie

Versorgungsordnung Bankhaus W. Fortmann & Söhne KG vom September 1999 einschließlich der Auszahlungsrichtlinie

Die Parteien verpflichten sich, diese Anlage um nicht aufgeführte Altregelungen von Konzerngesellschaften, die einer der aufgeführten Versorgungsordnungen inhaltlich entsprechen, zu ergänzen.

Anlage 2: Durchführungsbestimmungen

A. Allgemeine Regelungen

I. Die Berechnung der Bestandsrente sowie sonstige Sonderbestimmungen richten sich für die jeweilige Altregelung (Anlage 1) des Mitarbeiters nach den folgenden Durchführungsbestimmungen. Die jeweiligen Einzelregelungen gelten nur für die Mitarbeiter, die eine Versorgungsanwartschaft nach der jeweils genannten Altregelung haben.

II. Ermittlung der Harmonisierungskomponenten

- (1) Die Ermittlung der in § 3 dieser Betriebsvereinbarung geregelten Harmonisierungskomponenten ist in den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Altregelungen festgelegt.
- (2) Für sämtliche Berechnungen nach Absatz 1 werden die Verhältnisse am Harmonisierungsstichtag zugrunde gelegt, insbesondere die dann geltenden Fassungen der Altregelungen, die unter Berücksichtigung von Ziffer V maßgeblichen pensionsfähigen Bezüge und sonstige zu berücksichtigende Bemessungsgrößen.

III. Maßgebliches Pensionsdatum

Für die Ermittlung und die Ausfinanzierung der Bestandsrente wird als maßgebliches Pensionsdatum der Monatsletzte des Monats festgesetzt, in dem der Mitarbeiter frühestens eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann. Für den EPV sowie für die VO 82 gilt abweichend davon der Monatsletzte des Monats, in dem das pensionsvertragliche Endalter erreicht wird, als maßgebliches Pensionsdatum.

IV. Bereitstellung und Verwendung von Sparbeiträgen

(1) Sparbeitrag Ab dem Harmonisierungsstichtag werden Sparbeiträge nach Maßgabe der KBV BPV bereitgestellt.

(2) Zusatz-Sparbeitrag Für Altregelungen mit Versorgungsleistungen für Bezügeteile unterhalb der BBG werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen Zusatz-Sparbeiträge für Bezügeteile unterhalb der BBG festgelegt. Insoweit erhöht sich der gem. KBV BPV bereitgestellte Sparbeitrag um den Zusatz-Sparbeitrag.

(3) Mindest-Sparbeitrag In den Durchführungsbestimmungen wird für jede Altregelung ein Mindest-Sparbeitrag definiert. Wenn an einem Bereitstellungsstichtag der Sparbeitrag (einschließlich Zusatz-Sparbeitrag) den für die betreffende

Altregelung maßgeblichen Mindest-Sparbeitrag unterschreitet, wird der Sparbeitrag soweit angehoben, dass er dem Mindest-Sparbeitrag entspricht.

(4) Bestandsbeitrag und Zuwachsbeitrag

- In den Durchführungsbestimmungen wird für jede Altregelung der Bestandsbeitrag definiert. Vom gemäß Abs. 1 bis 3 bereitgestellten Sparbeitrag wird bis zum maßgeblichen Pensionsdatum (Ziffer III) der Bestandsbeitrag für die laufende Finanzierung der Bestandsrente verwendet.
- 2. Der verbleibende Teil des Sparbeitrags ist der Zuwachsbeitrag, der zum Aufbau der Zuwachsrente verwendet wird.
- Nach dem maßgeblichen Pensionsdatum (Ziffer III) wird der gesamte Sparbeitrag zum weiteren Aufbau der Zuwachsrente verwendet (Zuwachsbeitrag).

V. Anteilige Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads bei Teilzeit

- (1) Für die Ermittlung der Bestandsrente, des Bestandsbeitrags, des Zusatz-Sparbeitrags und des Mindest-Sparbeitrags entsprechend den jeweiligen Durchführungsbestimmungen ist als Beschäftigungsgrad unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad des Mitarbeiters zunächst stets ein Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis zu Grunde zu legen.
- (2) Bei Teilzeitbeschäftigten wird der nach Abs. 1 ermittelte Bestandsbeitrag, der Zusatz-Sparbeitrag und der Mindest-Sparbeitrag durch Multiplikation mit dem aktuellen Beschäftigungsgrad des Mitarbeiters angepasst.
- (3) Zur Berechnung der Bestandsrente bei Eintritt des Versorgungsfalls wird die nach Abs. 1 ermittelte Bestandsrente mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad des Mitarbeiters aus seiner Beschäftigungszeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalls multipliziert. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach den jeweiligen Durchführungsbestimmungen an Stelle der Bestandsrente die Bestandsrente für Berufsunfähigkeit zur Auszahlung kommt.
- (4) Der Beschäftigungsgrad für die Berechnungen nach Abs. 2 und 3 wird jeweils gemäß § 3 Abs. 3 KBV BPV ermittelt.

VI. Risikobeitrag

Risikobeiträge (§ 4 KBV BPV) werden nicht bereitgestellt, weil das Berufsunfähigkeitsrisiko durch die Bestandsrente bereits abgesichert ist.

B. EPV

I.) Bestandsrente

Die Bestandsrente ist die Altersrente, die am Harmonisierungsstichtag bei ununterbrochener Fortführung des Arbeitsverhältnisses nach dem EPV zum maßgeblichen Pensionsdatum (Buchst. A Ziff. III) erreichbar war.

II.) Bestandsbeitrag

Der zur Ausfinanzierung der Bestandsrente dienende Bestandsbeitrag beträgt 19% des Jahresbetrags der nach Ziffer I ermittelten Bestandsrente.

III.) Zusatz-Sparbeitrag

Die Bereitstellung eines Zusatz-Sparbeitrag für Bezügeteile unterhalb der BBG entfällt, da der EPV nur Bezügeteile oberhalb der BBG erfasste.

IV.) Mindestsparbeitrag

Der Mindestsparbeitrag wird auf die Höhe des Bestandsbeitrags festgeschrieben Der Mindestsparbeitrag wird unabhängig davon gewährt, ob am Bereitstellungsstichtag Sparbeiträge nach Maßgabe der KBV BPV bereitgestellt werden.

V.) Neufestsetzungsbeitrag, Beendigung von EPV-Neufestsetzungen

Mit Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung wird auch das Neufestsetzungsverfahren nach dem EPV durch diese Betriebsvereinbarung ersetzt. Am 31.12.2006 wird daher ein einmaliger Sonderbeitrag für die Dienstzeit des Mitarbeiters seit der letzten EPV-Neufestsetzung (01.07.2003) bis zum Harmonisierungsstichtag bereitgestellt (Neufestsetzungsbeitrag).

Der Neufestsetzungsbeitrag beträgt das Doppelte des für den Mitarbeiter am 31.12.2006 nach Buchst. A Ziff. IV Abs. 4 bereitgestellten Zuwachsbeitrags. Für den Neufestsetzungsbeitrag gelten im Übrigen die Bestimmungen für Sparbeiträge der KBV BPV entsprechend.

VI.) Vorgezogene Altersrente

Wird vor dem maßgeblichen Pensionsdatum (Buchst. A Ziff. III) eine Altersrente gem. § 8 KBV BPV gewährt, wird die Bestandsrente um versicherungsmathematische Abschläge im Sinne des AVK-Tarifs 1998 vermindert.¹

VII.) Unverfallbarkeit

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles und sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, bleibt die Anwartschaft auf die Bestandsrente in dem nach den § 2 Abs. 1 und Abs. 5 BetrAVG zeitanteilig gekürzten Umfang aufrechterhalten. Als feste Altersgrenze im Sinne von Satz 1 ist die feste Altersgrenze aus der Altregelung anzusetzen.

VIII.) Rentenanpassung

- (1) Für die Anpassung laufender Bestandsrenten ab Rentenbeginn gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 16 BetrAVG.
- (2) Sofern dem Mitarbeiter im EPV eine garantierte Rentenanpassung um 1% p.a. zugesagt wurde, wird die Bestandsrente ab Rentenbeginn um 1% p.a. erhöht. Besteht eine weitergehende gesetzliche Anpassungsverpflichtung, so werden nach Satz 1 vorgenommene Anpassungen auf die gesetzliche Anpassungsverpflichtung angerechnet.

Mit Hilfe der zuletzt genannten Anzahl von Monaten kann der folgenden Tabelle der Prozentsatz der Kürzung entnommen werden:

1 – 12 Monate: 0,50 % pro Monat 13 – 24 Monate: 0,42 % pro Monat 25 – 36 Monate: 0,36 % pro Monat.

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Allianz Versorgungskasse VVaG (AVK-Tarif 1998): Zur Berechnung der Höhe der vorgezogenen Altersrente ermittelt man zunächst

^{1.} den Beginn des auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgenden Kalendermonats (eigentlicher Altersrentenbeginn)

^{2.} den Zeitpunkt des Beginns der vorgezogenen Altersrente

^{3.} die Anzahl der vollen, zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegenden Monate.

C. VO 88

Bestandsrente

Die Bestandsrente ist die Altersrente, die am Harmonisierungsstichtag bei ununterbrochener Fortführung des Arbeitsverhältnisses nach der VO 88 zum maßgeblichen Pensionsdatum (Buchst. A Ziff. III) erreichbar war.

II. Bestandsrente für Berufsunfähigkeit

- (1) Die Bestandsrente für Berufsunfähigkeit ist der Betrag der nach den Bemessungsgrundlagen am Harmonisierungsstichtag bei Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitarbeiters erreichbaren Berufsunfähigkeitsrente. Hat der Mitarbeiter am Harmonisierungsstichtag das 55. Lebensjahr bereits vollendet, so ist bei der Berechnung nach Satz 1 das Alter am Harmonisierungsstichtag zugrunde zu legen.
- (2) Erwirbt der Mitarbeiter einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente gem. § 10 KBV BPV, ist bei deren Festsetzung die Bestandsrente für Berufsunfähigkeit nach Abs. 1 zu ermitteln
- (3) Tritt der Versorgungsfall Tod ein, ist als Bemessungsgrundlage bei der Festsetzung der Hinterbliebenen- oder Waisenrente die Bestandsrente ebenfalls gem. Abs. 1 zu ermitteln.

III. Wertsicherungsklausel

Bei Rentenbeginn wird sichergestellt, dass die sich aus dieser Betriebsvereinbarung ergebende Gesamtrentenleistung (Bestands- und Zuwachsrente) mindestens so hoch ist wie die nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes seit dem 01.01.2006 hochgerechnete Bestandsrente².

IV. Bestandsbeitrag

Der Bestandsbeitrag beträgt 19% des Jahresbetrags der nach Ziffer I ermittelten Bestandsrente.

V. Zusatz-Sparbeitrag

- (1) An jedem Bereitstellungsstichtag, an dem nach Maßgabe der KBV BPV Sparbeiträge bereitgestellt werden, wird ein Zusatz-Sparbeitrag für Bezügeteile unterhalb der BBG bereitgestellt.
- (2) Der Zusatz-Sparbeitrag beträgt für Mitarbeiter mit übergeleiteten Anwartschaften aus der VO 88: 4%

² Protokollnotiz: Für mit unverfallbarer Anwartschaft ausscheidende Mitarbeiter gilt § 2 Abs. 5 BetrAVG.

der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage sind die jeweiligen anrechenbaren Bezüge (§ 6 KBV BPV) des Mitarbeiters, höchstens jedoch der am jeweiligen Bereitstellungsstichtag geltende Betrag der jährlichen BBG.

VI. Mindestsparbeitrag

- (1) Der Mindestsparbeitrag ist der Höhe nach der Sparbeitrag, der für den Mitarbeiter zum Bereitstellungsstichtag 31.12.2006 nach Buchst. A Ziff. IV auf Basis eines Vollzeit-Beschäftigungsverhältnisses berechnet wurde.
- (2) Sofern der nach Abs. 1 ermittelte Mindestsparbeitrag den Bestandsbeitrag unterschreitet, wird er auf die Höhe des Bestandsbeitrags angehoben.
- (3) Der Mindestsparbeitrag wird unabhängig davon gewährt, ob am Bereitstellungsstichtag Sparbeiträge nach Maßgabe der KBV BPV bereitgestellt werden.

VII. Vorgezogene Altersrente

Wird vor dem maßgeblichen Pensionsdatum (Buchst. A Ziff. III) eine Altersrente gem. § 8 KBV BPV gewährt, vermindert sich die Bestandsrente gem. § 2 Abs. 1 und 5 BetrAVG zeitanteilig um die Beschäftigungsjahre, die bei der Hochrechnung gem. Ziffer I über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus angesetzt wurden.

VIII. Unverfallbarkeit

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles und sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, bleibt die Anwartschaft auf die Bestandsrente in dem nach den § 2 Abs. 1 und Abs. 5 BetrAVG zeitanteilig gekürzten Umfang aufrechterhalten. Als feste Altersgrenze im Sinne von Satz 1 ist die feste Altersgrenze aus der VO 88 anzusetzen.

IX. Übergangsgeld

Im ersten Jahr nach der Pensionierung wird dem aus der VO 88 übergeleiteten Mitarbeiter ein Übergangsgeld in Höhe des 6fachen der gezahlten Monatsrente gewährt. Das Übergangsgeld soll mindestens 30 v. H. der die jährliche BBG übersteigenden anrechenbaren Bezüge betragen. Die anrechenbaren Bezüge werden nach § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 KBV BPV ermittelt. Eine Zahlung von Übergangsgeld erfolgt nur, wenn der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Pensionierung in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis zur Arbeitgebergesellschaft stand.

X.) Kinderzulagen

Sind im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand versorgungsberechtigte Kinder vorhanden, so werden für diese neben der Rente Kinderzulagen gewährt, die für jedes Kind € 12,80 monatlich betragen. Kinderzulagen werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, im Falle nachgewiesener Schul- oder Berufsausbildung bis zu deren Beendigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

Die Zahlung verlängert sich um die Zeit, um die sich die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes oder Wehrersatzdienstes vor Vollendung des 25. Lebensjahres verzögert hat.

XI.) Rentenanpassung

Für die Anpassung laufender Bestandsrenten ab Rentenbeginn gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 16 BetrAVG.

D. VO 89, VO 89 ADB

Bestandsrente

- (1) Die Bestandsrente ist die Altersrente, die am Harmonisierungsstichtag bei ununterbrochener Fortführung des Arbeitsverhältnisses nach der VO 89 / VO 89 ADB zum maßgeblichen Pensionsdatum (Buchst. A Ziff. III) erreichbar war.
- (2) Bei der Berechnung der aus der VO 89 / VO 89 ADB erreichbaren vorzeitigen Altersrente wird auf eine in den Altregelungen vorgesehene Limitierung verzichtet.

II. Bestandsbeitrag

Der Bestandsbeitrag beträgt 19% des Jahresbetrags der nach Ziffer I ermittelten Bestandsrente.

III. Zusatz-Sparbeitrag

- (1) An jedem Bereitstellungsstichtag, an dem nach Maßgabe der KBV BPV Sparbeiträge bereitgestellt werden, wird ein Zusatz-Sparbeitrag für Bezügeteile unterhalb der BBG bereitgestellt.
- (2) Der Zusatz-Sparbeitrag beträgt für Mitarbeiter mit übergeleiteten Anwartschaften aus der

VO 89: 2.5%

VO 89 ADB: 1,9 %

der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage sind die jeweiligen anrechenbaren Bezüge (§ 6 KBV BPV) des Mitarbeiters, höchstens jedoch der am jeweiligen Bereitstellungsstichtag geltende Betrag der jährlichen BBG.

IV. Wertsicherungsklausel

Bei Rentenbeginn wird sichergestellt, dass die sich aus dieser Betriebsvereinbarung ergebende Gesamtrentenleistung (Bestands- und Zuwachsrente) mindestens so hoch ist, wie die nach Maßgabe des mit dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes seit dem 01.01.2006 hochgerechnete Bestandsrente³.

³ Protokollnotiz: Für mit unverfallbarer Anwartschaft ausscheidende Mitarbeiter gilt § 2 Abs. 5 BetrAVG

V. Mindestsparbeitrag

(1) Der Mindestsparbeitrag ist der Höhe nach der Sparbeitrag, der für den Mitarbeiter zum Bereitstellungsstichtag 31.12.2006 nach Buchst. A Ziff. IV der KBV BPV unter Berücksichtigung der Sonderregelungen dieser Betriebsvereinbarung auf Basis eines Vollzeit-Beschäftigungsverhältnisses berechnet wurde, jedoch vermindert

für VO 89: um 25%

für VO 89 ADB: um 25 %

des aus den Bezügeteilen oberhalb der BBG am 31.12.2006 nach der KBV BPV berechneten Sparbeitrags.

- (2) Sofern der nach Abs. 1 ermittelte Mindestsparbeitrag den Bestandsbeitrag unterschreitet, wird er auf die Höhe des Bestandsbeitrags angehoben.
- (3) Der Mindestsparbeitrag wird unabhängig davon gewährt, ob am Bereitstellungsstichtag Sparbeiträge nach Maßgabe der KBV BPV bereitgestellt werden.

V. Vorgezogene Altersrente

Wird vor dem maßgeblichen Pensionsdatum (Buchst. A Ziff. III) eine Altersrente gem. § 8 KBV BPV gewährt, vermindert sich die Bestandsrente gem. § 2 Abs. 1 und 5 BetrAVG zeitanteilig um die Beschäftigungsjahren, die bei der Hochrechnung gem. Ziffer I über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus angesetzt wurden.

VI. Unverfallbarkeit

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles und sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, bleibt die Anwartschaft auf die Bestandsrente in dem nach den § 2 Abs. 1 und Abs. 5 BetrAVG zeitanteilig gekürzten Umfang aufrechterhalten. Als feste Altersgrenze im Sinne von Satz 1 ist die feste Altersgrenze aus der VO 89 / VO 89 ADB anzusetzen.

VII. Rentenanpassung

Für die Anpassung laufender Bestandsrenten ab Rentenbeginn gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 16 BetrAVG.

E. VO 94, VO 99, VO 96

I. Bestandsrente

(1) Die Bestandsrente ist der Rentenbetrag, der sich am maßgeblichen Pensionsdatum (Buchst. A Ziff. III) nach den Bemessungsgrundlagen bei Verrentung des am Harmonisierungsstichtag erreichbaren Versorgungskapitals aus der VO 94 / VO 99 / VO 96 ergibt.

Bei der Hochrechnung des erreichbaren Versorgungskapitals nach Satz 1 werden der Garantie-Beitrag sowie die jeweils maßgeblichen Altersfaktoren zugrunde gelegt. Beitragszeitende ist das maßgebliche Pensionsdatum, spätestens jedoch der 30.06.2014 (bei der VO 99: 30.06. 2017; VO 96 30.06.2014).

Die pauschalen Anhebungen aus der VO 94 / VO 99 / VO 96 um 6 % p.a. ab Alter 61 (Bonussummen gem. Ziff. 2.4 der VO 94 / VO 99 / VO 96) werden bei der Hochrechnung nicht berücksichtigt.

- (2) Der Garantie-Beitrag ist der Versorgungsbeitrag, der am 30.06.2006 nach der VO 94 / VO 99 / VO 96 auf Basis eines Vollzeit-Beschäftigungsverhältnisses bereitgestellt worden wäre.
- (3) Bei der Verrentung des erreichbaren Versorgungskapitals nach Abs. 1 sind die Heubeck-Richttafeln 1998 sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und ein Rechnungszinsfuß von 6 % anzuwenden, die Witwen-/Witwerrentenanwartschaft aus der VO 94 / VO 99 / VO 96 zu berücksichtigen sowie eine Rentendynamik von 2 % p. a. anzusetzen.
- (4) Ab Alter 61 im Sinne der Altregelungen erhöht sich die Bestandrente des Mitarbeiters bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, um 6 % p.a.

II. Bestandsbeitrag

Der Bestandsbeitrag wird auf die Höhe des Garantie-Beitrags (Ziffer I Abs. 2) festgeschrieben. Der Bestandsbeitrag ist jedoch befristet und entfällt ab dem Erreichen des maßgeblichen Pensionsdatums, spätestens jedoch für Bereitstellungsstichtage nach dem 31.12.2013 (bei der VO 99: 31.12.2016; bei der VO 96: 31.12.2013).

III. Zusatz-Sparbeitrag

(1) An jedem Bereitstellungsstichtag, an dem nach Maßgabe der KBV BPV Sparbeiträge bereitgestellt werden, wird ein Zusatz-Sparbeitrag für Bezügeteile unterhalb der BBG bereitgestellt. (2) Der Zusatz-Sparbeitrag beträgt für Mitarbeiter mit harmonisierten Anwartschaften aus der

VO 94: 0,75% VO 99: 0,75% VO 96: 0,75%

der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage sind die jeweiligen anrechenbaren Bezüge (§ 6 KBV BPV) des Mitarbeiters, höchstens jedoch der am jeweiligen Bereitstellungsstichtag geltende Betrag der jährlichen BBG.

IV. Mindest-Sparbeitrag

Der Mindestsparbeitrag wird auf die Höhe des jeweiligen Bestandsbeitrags festgeschrieben. Der Mindestsparbeitrag wird unabhängig davon gewährt, ob am betreffenden Bereitstellungsstichtag Sparbeiträge nach Maßgabe der KBV BPV bereitgestellt werden, entfällt jedoch mit dem Wegfall des Bestandsbeitrags gemäß Ziffer II.

V. Berechnung der Bestandsrente bei Teilzeit

- (1) Bei Teilzeitbeschäftigung ist abweichend von Buchst. A Ziff. V Abs. 3 der Teil der Bestandsrente, der aus dem am Harmonisierungsstichtag in der VO 94 / VO 99 / VO 96 erreichten Stand des Versorgungskontos resultiert, nicht mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad zu gewichten, sondern in voller Höhe anzusetzen.
- (2) Der Teil der Bestandsrente, der aus der Hochrechnung mit den Garantie-Beiträgen ab dem Harmonisierungsstichtag resultiert, wird bei Teilzeitbeschäftigung abweichend von Buchst. A Ziff. V Abs. 3 mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der Beschäftigungszeit des Mitarbeiters vom Harmonisierungsstichtag bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses spätestens jedoch bis zum Beitragszeitende nach Ziffer I Absatz 1 Satz 3 -, multipliziert. Bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente vor dem Beitragszeitende muss vor der Berechnung nach Satz 1 die Bestandsrente gemäß Ziffer VI vermindert werden.

Für die Definition des Beschäftigungsgrads ist § 3 Abs. 3 KBV BPV maßgebend.

VI. Vorgezogene Altersrente

Wird vor dem Beitragszeitende (Ziffer I Abs. 1 Satz 3) eine Altersrente gem. § 8 KBV BPV gewährt, vermindert sich die Bestandsrente um die Teilrente, die aus der Verrentung von Kapitalbausteinen resultiert, welche bei der Hochrechnung gem. Ziffer I Abs. 1 über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus angesetzt wurden.

VII. Unverfallbarkeit von Bestandsrenten aus VO 94 / VO 99 / VO 96

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles sowie nach dem Beitragszeitende (Ziffer I Abs. 1 Satz 3) und sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, wird die Bestandsrente ungekürzt aufrechterhalten.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles (§ 8 KBV BPV) sowie vor dem Beitragszeitende (Ziffer I Abs. 1 Satz 3) und sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, vermindert sich die Bestandsrente um die Teilrente, die aus der Verrentung von Kapitalbausteinen resultiert, welche bei der Hochrechnung gem. Ziffer I Abs. 1 über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus angesetzt wurden . Ziffer VI findet in diesem Fall keine Anwendung.

VIII. Rentenanpassung

Die Bestandsrente wird ab Rentenbeginn um 2% p.a. angepasst. Besteht eine weitergehende gesetzliche Anpassungsverpflichtung, so werden nach Satz 1 vorgenommene Anpassungen auf die gesetzliche Anpassungsverpflichtung angerechnet.

F. VO 82

Bestandsrente

Die Bestandsrente ist die Altersrente, die am Harmonisierungsstichtag bei ununterbrochener Fortführung des Arbeitsverhältnisses nach der VO 82 zum maßgeblichen Pensionsdatum (Buchst. A Ziff. III) erreichbar war.

II. Wertsicherungsklausel

Bei Rentenbeginn wird sichergestellt, dass die sich aus dieser Betriebsvereinbarung ergebende Gesamtrentenleistung (Bestands- und Zuwachsrente) mindestens so hoch ist wie die nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes seit dem 01.01.2006 hochgerechnete Bestandsrente⁴.

III. Bestandsbeitrag

Der Bestandsbeitrag beträgt 19% des Jahresbetrags der nach Ziffer I ermittelten Bestandsrente.

IV. Zusatz-Sparbeitrag

- (1) An jedem Bereitstellungsstichtag, an dem nach Maßgabe der KBV BPV Sparbeiträge bereitgestellt werden, wird ein Zusatz-Sparbeitrag für Bezügeteile unterhalb der BBG bereitgestellt.
- (2) Der Zusatz-Sparbeitrag beträgt für Mitarbeiter mit übergeleiteten Anwartschaften aus der VO 82: 3,3% der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage sind die jeweiligen anrechenbaren Bezüge (§ 6 KBV BPV) des Mitarbeiters, höchstens jedoch der am jeweiligen Bereitstellungsstichtag geltende Betrag der jährlichen BBG.

V. Mindestsparbeitrag

(1) Der Mindestsparbeitrag ist der Höhe nach der Sparbeitrag, der für den Mitarbeiter zum Bereitstellungsstichtag 31.12.2006 nach Buchst. A Ziff. IV auf Basis eines Vollzeit-Beschäftigungsverhältnisses berechnet wurde.

(2) Sofern der nach Abs. 1 ermittelte Mindestsparbeitrag den Bestandsbeitrag unterschreitet, wird er auf die Höhe des Bestandsbeitrags angehoben.

⁴ Protokollnotiz: Für mit unverfallbarer Anwartschaft ausscheidende Mitarbeiter gilt § 2 Abs. 5 BetrAVG.

(3) Der Mindestsparbeitrag wird unabhängig davon gewährt, ob am Bereitstellungsstichtag Sparbeiträge nach Maßgabe der KBV BPV bereitgestellt werden.

VI. Vorgezogene Altersrente

Wird vor dem maßgeblichen Pensionsdatum (Buchst. A Ziff. III) eine Altersrente gem. § 8 KBV BPV gewährt, vermindert sich die Bestandsrente gem. § 2 Abs. 1 und 5 BetrAVG zeitanteilig um die Beschäftigungsjahre, die bei der Hochrechnung gem. Ziffer I über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus angesetzt wurden.

Die so ermittelte Bestandsrente wird für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,5% ihres Wertes, höchstens jedoch um 18% für die Dauer des Rentenbezugs gekürzt. Der Abschlag entfällt ab 40 zu berücksichtigenden Beschäftigungsjahren oder wenn bei Eintritt des Versorgungsfalls eine Schwerbehinderung von mindestens 50% besteht.

VII. Unverfallbarkeit

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles und sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, bleibt die Anwartschaft auf die Bestandsrente in dem nach den § 2 Abs. 1 und Abs. 5 BetrAVG zeitanteilig gekürzten Umfang aufrechterhalten. Als feste Altersgrenze im Sinne von Satz 1 ist die feste Altersgrenze aus der VO 82 anzusetzen.

VIII. Übergangsgeld

Verstirbt ein Mitarbeiter oder Rentenempfänger, so erhalten die Hinterbliebenen (§ 11 Abs. 1 Ziffer 1 KBV BPV) – außer im Fall des § 9 Abs. 2 KBV BPV oder des § 10 Abs. 3 KBV BPV – anstelle der Hinterbliebenenrente (§ 3 Abs. 4 Ziff. 3 KBV Harmonisierung BPV) für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate ein Übergangsgeld in Höhe der anrechenbaren Bezüge gem. § 6 KBV BPV Abs. 1 bzw. in Höhe der dem Versorgungsberechtigten gewährten Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

Besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wird das Übergangsgeld den berechtigten Waisen (§ 11 Abs. 1 Ziffer 2 KBV BPV) zu gleichen Teilen gewährt.



2. Nachtrag zur Konzernbetriebsvereinbarung

zwischen der Allianz SE und dem Konzernbetriebsrat dieser Gesellschaft

zur Harmonisierung der bestehenden Versorgungsordnungen in den beitragsorientierten Pensionsvertrag (KBV Harmonisierung BPV) vom 05.12.2005

Mit Wirkung vom 01.09.2009 wird § 7 "Inkrafttreten, Schlussvorschriften" um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(3) Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs gilt die als Anlage zu dieser Konzernbetriebsvereinbarung bestehende Teilungsordnung KBV Harmonisierung BPV (Anlage 3) in der jeweils gültigen Fassung.

Mit Wirkung vom 01.01.2011 werden die Regelungen in Anlage 2 "Durchführungsbestimmungen" wie folgt geändert.

Teil A - "Allgemeine Regelungen" Ziffer VI. Risikobeitrag wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Dies gilt nur dann nicht, wenn die nachfolgenden Bestimmungen (Teile B-F) eine andere Regelung vorsehen.

Teil B - EPV Ziffer II. Bestandsbeitrag wird in der Überschrift um den Begriff "Risikobeitrag" und um folgenden Absatz 2 ergänzt:

Es wird ein halber Risikobeitrag nach § 4 KBV BPV in Verbindung mit der jeweils gültigen Beitragstabelle für Risikobeiträge gewährt.

Teil E - VO 94, VO 99, VO 96 Ziffer II. Bestandsbeitrag wird in der Überschrift um den Begriff "Risikobeitrag" und um folgenden Absatz 2 ergänzt:

Es wird ein halber Risikobeitrag nach § 4 KBV BPV in Verbindung mit der jeweils gültigen Beitragstabelle für Risikobeiträge gewährt.

München.

1 8. NOV. 2010

Allianz SE

Konzernbetriebsrat

Anlage:

Anlage 3 "Teilungsordnung KBV Harmonisierung BPV"



Anlage 3

Teilungsordnung KBV Harmonisierung BPV

Teilungsgrundsätze

Ausgleichswert als Kapitalwert

Die Ermittlung des Ausgleichswertes im Versorgungsausgleich erfolgt als Kapitalwert.

Grundsatz der externen Teilung

Anrechte aus der KBV BPV werden grundsätzlich extern nach den Regelungen des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) geteilt, wenn der Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Darüber hinausgehende Ausgleichswerte werden grundsätzlich intern geteilt.

- Wertermittlung

Anrechte nach dieser KBV sind die Bestandsrente, die sich nach den in der KBV als Anlage 2 beigefügten Durchführungsbestimmungen berechnet sowie die Zuwachsrente, die sich nach Maßgabe der KBV BPV aus dem BPV – Versorgungsguthaben ermittelt, das ab dem Harmonisierungsstichtag aus den Zuwachsbeiträgen und den zusätzlich anfallenden Überschusszinsgutschriften aufgebaut wird.

Der Wert der in der Ehezeit erworbenen Bestandsrente wird nach der im VersAusglG enthaltenen Sonderregelung für Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung durch eine zeitratierliche Bewertung nach dem Betriebsrentengesetz ermittelt.

Der Wert der in der Ehezeit erworbenen Zuwachsrente wird durch eine unmittelbare Bewertung ermittelt. Hierbei werden die in der Ehezeit zu berücksichtigenden Zuwachsbeiträge, die in der Ehezeit voll oder anteilig zugeflossen sind, geteilt. Die sich aus diesen Beiträgen ergebende monatliche Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente wird nach der Anlage 2 zur KBV BPV ermittelt.

Die ab dem Harmonisierungsstichtag geleisteten Sparbeiträge nach der KBV BPV umfassen den Bestands- und den Zuwachsbeitrag aus den Altregelungen.

- Durchführung der Teilung

Im Rahmen der Teilung wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters / unverfallbar ausgeschiedenen Mitarbeiters oder Rentners nach dem VersAusglG ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes übertragen. Der Ausgleichswert beträgt danach die Hälfte des ermittelten Wertes des Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende abzüglich der Teilungskosten.

Bei der externen Teilung fallen keine Teilungskosten an.



Sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte nach dieser KBV auszugleichen sind, vollzieht der Arbeitgeber den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschiedes durch Verrechnung.

Regelungen zur internen Teilung

Versorgungsleistungen des Ausgleichsberechtigten

Für die aus dem Anrecht im Versorgungsfall resultierenden Versorgungsleistungen gelten für den Ausgleichsberechtigten die Regelungen dieser KBV sowie der KBV BPV.

- Teilungskosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und der ausgleichsverpflichtete Mitarbeiter zu gleichen Teilen. Diese Kosten sind dem Versorgungsträger in angemessener Höhe zu erstatten, in dem eine Kostenhälfte vom auszugleichenden Wert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen und die andere Kostenhälfte vom verbliebenen Versorgungsguthaben des Mitarbeiters / ausgeschiedenen Mitarbeiters oder Rentners abgezogen wird.

Verweis auf die Regelungen der KBV BPV und der KBV Harmonisierung BPV

Im übrigen gelten die Regelungen dieser KBV sowie der KBV BPV in der jeweiligen Fassung. Hierbei sind bei der Anwendung der KBV BPV jeweils die Besonderheiten der festgelegten Harmonisierungsbestimmungen zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

Diese Teilungserklärung tritt rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Teilungsordnung hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame oder durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.



3. Nachtrag zur Konzernbetriebsvereinbarung

zwischen der Allianz SE und dem Konzernbetriebsrat der Allianz Gruppe Inland

zur Harmonisierung der bestehenden Versorgungsordnungen in den beitragsorientierten Pensionsvertrag (KBV Harmonisierung BPV) vom 02.12.2005

Mit Wirkung vom **01.01.2011** wird **Anlage 1** "Altregelungen" am Ende nach der Auflistung VO 99 um folgende Regelung ergänzt:

CKA

Commerzbank Kapitalplan zur betrieblichen Altersvorsorge (CKA) der ehemaligen cominvest-Mitarbeiter

Mit Wirkung vom **01.01.2011** wird die Regelung in **Anlage 2** "Durchführungsbestimmungen" Teile B–F um folgenden neuen Teil G ergänzt:

KBV Harmonisierung BPV/ Teil G/ CKA

Bestandskapital

Das Bestandskapital des CKA ist das am Harmonisierungsstichtag erreichte Alterskapital zum voll. 60. Lebensjahr geteilt durch den vom Alter des Versorgungsberechtigten am Harmonisierungsstichtag abhängigen Transformationsfaktor gemäß der Transformationstabelle (Anlage 1 CKA).

Das Alter ermittelt sich als Differenz zwischen dem Jahr des Harmonisierungsstichtags und dem Geburtsjahr.

Dieses ermittelte Bestandskapital wird als Einmal–Sparbeitrag im Überleitungsjahr für den Mitarbeiter¹ mit Wertstellung zum 01.01. des Überleitungsjahres bereit gestellt. Im übrigen gelten die Regelungen zum Sparbeitrag (§ 3 KBV BPV) entsprechend.

II. Bestandsbeitrag

Es wird kein Bestandsbeitrag festgesetzt. Es wird ein Risikobeitrag nach § 4 KBV BPV gewährt.

Gesondert hiervon wird zum Harmonisierungsstichtag ein Zusatz-Risikobeitrag in Höhe von 0,25 % der Bemessungsgrundlage gewährt. Bemessungsgrundlage sind dabei die jeweiligen anrechenbaren Bezüge (§ 6 KBV BPV) des Mitarbeiters, höchstens jedoch der am jeweiligen Bereitstellungsstichtag geltende Betrag der jährlichen BBG. Für den Zusatz-Risikobeitrag gelten im übrigen die Regelungen des Risikobeitrags. Der Zusatz-Risikobeitrag wird stets zusätzlich zum Risikobeitrag nach § 4 KBV BPV gewährt.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.



III. Zusatz-Sparbeitrag

- (1) An jedem Bereitstellungsstichtag, an dem nach Maßgabe der KBV BPV Sparbeiträge bereit gestellt werden, wird ein Zusatz-Sparbeitrag für Bezügeteile unterhalb der BBG bereitgestellt.
- (2) Der Zusatz-Sparbeitrag beträgt für Mitarbeiter mit harmonisierter Anwartschaft aus dem CKA 0,4 % der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage sind die jeweiligen anrechenbaren Bezüge (§ 6 KBV BPV) des Mitarbeiters, höchstens jedoch der am jeweiligen Bereitstellungsstichtag geltende Betrag der jährlichen BBG.

IV. Mindest-Sparbeitrag

Ein Mindest-Sparbeitrag wird nicht festgesetzt.

V. Regelung zur Anrechnung der Cominvest-Zeiten

Zeiten der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bei der Cominvest AG werden dem Grunde nach – jedoch nicht bezogen auf die Höhe einer Anwartschaft oder Rentenleistung – auf den Lauf der Unverfallbarkeitsfristen angerechnet.

VI. Ausschluss durch Total Compensation-Vertrag

Bestand nach § 13 Abs.1 der Betriebsvereinbarung zum CKA keine Berechtigung zum Erhalt eines Jahresbausteins, weil ein Total Compensation – Vertrag im Sinne der dort bezeichneten Betriebsvereinbarung vorlag, wird – solange dieser Vertrag weiterhin besteht – kein Sparbeitrag nach § 3 Abs. 1, kein Zusatz – Risikobeitrag sowie kein Zusatz – Sparbeitrag gewährt.

VII. Harmonisierungsstichtag

Harmonisierungsstichtag für die nach Teil G dieser KBV erfolgende Migration der CKA – Versorgungszusagen in den BPV ist der 01.01.2011.

München, 13.01.2012

- 2 -



4. Nachtrag zur Konzernbetriebsvereinbarung

zwischen der Allianz SE und dem Konzernbetriebsrat

zur Harmonisierung der bestehenden Versorgungsordnungen in den beitragsorientierten Pensionsvertrag (KBV Harmonisierung BPV) vom 05.12.2005

Die betriebliche Altersversorgung der Allianz Gruppe Inland wurde für Neueintritte ab 01.01.2015 in der Konzernbetriebsvereinbarung "Meine Allianz Pension" neu geregelt. Die Grundsätze von "Meine Allianz Pension" finden auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits vor dem 01.01.2015 in der Allianz Gruppe Inland tätig sind, grundsätzlich für zukünftige Beiträge für Bezüge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze Anwendung. Daher wurde für Mitarbeiter, die nach der vorliegenden Betriebsvereinbarung versorgungsberechtigt sind, die KBV MAP BPV abgeschlossen. Daraus resultiert der folgende Ergänzungsbedarf für die KBV Harmonisierung BPV:

Mit Wirkung vom 31.12.2015 wird die KBV Harmonisierung BPV um § 1 Abs. 2 Nr. 3 (neu) sowie um Anlage A (neu) mit folgendem Wortlaut ergänzt. Für Mitarbeiter, die am 31.12.2015 in den Geltungsbereich der Anlage A fallen, werden diese Regelungen bereits zum 01.01.2015 angewendet.

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 (neu)

- 3. Anlage A gilt für Mitarbeiter,
 - die nach dem 31.12.1957 geboren wurden, und
 - mit denen am 31.12.2015 keine Vereinbarung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Vorruhestandsvertrag, Altersteilzeitvertrag, Aufhebungsvertrag) geschlossen war, und
 - die am 01.01.2016 weiterhin zu einer Gesellschaft der Allianz Gruppe Inland in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Anlage A (neu)

I. Sparbeiträge zu § 3 Abs. 1

Zukünftig werden mit Wirkung ab 01.01.2015 im Rahmen der Dotierungsfreiheit für Mitarbeiter keine Sparbeiträge mehr in den BPV nach der KBV Harmonisierung BPV bereitgestellt. Nach den Regelungen dieser KBV zu erbringende Mindest-Sparbeiträge werden weiterhin in den BPV nach dieser KBV eingebracht.

II. Bestandsrente, Versorgungskonto und Mindest-Sparbeiträge zu § 3

Für Bestandsrente, Versorgungskonto zum 31.12.2014, Mindest-Sparbeiträge inkl. Bestandsbeiträge gelten die Regelungen dieser KBV unverändert fort.

Eine Kapitalauszahlung der Bestandsrente ist nicht zulässig.



III. Versorgungsordnungen 88, 89, 89 ADB sowie 82 zu Anlage 2 Buchst. C, D, F

Für Versorgungsberechtigte mit den Vorversorgungen VO 88 (Anlage C), VO 89 und VO 89 ADB (Anlage D), VO 82 (Anlage F) ist der Mindest-Sparbeitrag für das jeweilige Beitragsjahr mindestens so hoch wie der gemäß § 5 der KBV MAP BPV für ihn bereitgestellte Beitrag, sofern für das jeweilige Beitragsjahr eine Dotierung erfolgt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV Harmonisierung BPV fort.

München, 01.12.2014

Allianz SE

Stieber

Burkhardt-Berg

Konzernbetriebsrat